Pressesprecher: L

**Uwe Baumgart** 

Anschrift:

Gerikestraße 104 39340 Haldensleben

Telefon:

+49 3904 7240-1204

Telefax:

+49 3904 7240-1270

E-Mail

pressestelle@boerdekreis.de

Mitteilungsnummer:

052

Datum:

18. September 2012

Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde

## Verordnung lässt Brennzeiten vom 15. bis 31. Oktober und vom 15. bis 31. März zu

Die in diesen Tagen von Börde-Landrat Hans Walker ausgefertigte Neufassung der Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde (Brennordnung) bestimmt zwei Brennperioden. Demnach dürfen bestimmte gärtnerische Abfälle einmal jährlich im Herbst, vom 15. bis 31. Oktober, und im Frühjahr, vom 15. bis 31. März, unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung verbrannt werden. Den vollständigen Wortlaut kann man über www.boerdekreis.de "Kreisverwaltung / Fachbereich 1", auf den Seiten des Fachdienstes Umwelt unter "Aktuelles / Umweltinformationen" finden. Bisher war das Verbrennen im Landkreis Börde einmal jährlich vom 1. März bis 15. April zulässig.

In Fällen, in denen eine Überlassung an die öffentliche Grünabfallsammlung auf Grund der Lage des Grundstückes nicht erfolgen kann und eine Verwertung nicht beabsichtigt ist, dürfen Gartenabfälle im Sinne der neuen Brennordnung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. März sowie vom 15. Oktober bis zum 31. Oktober montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08.00 bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen, verbrannt werden.

Mit der Einführung von zwei Brennperioden wurde die Jahresbrennzeit von bisher sechs, auf vier Wochen verkürzt. Die neue Rechtsverordnung trägt somit tendenziell verstärkt den Regularien der Kreislaufwirtschaft Rechnung. Danach gilt es, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie stofflich zu verwerten. Das heißt, Gartenabfälle sollen grundsätzlich selbst kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünabfallsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben entsorgt werden. Wissen sollte man, dass unter den Geltungsbereich der Brennordnung ausschließlich pflanzliche Gartenabfälle fallen, also trockene, holzige Pflanzen und verholzte, durch Schaderreger befallene Pflanzenteile, die nur durch Verbrennen effektiv beseitigt werden können.

Um mögliche Belästigungen durch Rauchentwicklung zu vermeiden, bestimmt die Brennordnung wichtige Verhaltensregeln. So darf nicht verbrannt werden, wenn aufgrund der Grenzlage zur Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist. Einzuhalten ist ein Mindestabstand des Feuers von 150 Metern zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten und Kinderheimen.

Zu Waldrändern gilt es, einen Abstand von mindestens 30 Metern einzuhalten.

Der Landkreis wird während der Brennperioden stichprobenartig Kontrollen durchführen, die auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung abzielen. Zuwiderhandlungen können im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens unter Umständen ein Ordnungs- oder gar ein Bußgeld nach sich ziehen.

Die Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde vom 4. September 2012 wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde am 19. September 2012 veröffentlicht. Damit tritt die Verordnung mit Wirkung vom 20. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden im Landkreis Börde vom 20.08.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde am 23.08.2009, außer Kraft.

## Ansprechpartner für Auskünfte zur Brennordnung:

Landkreis Börde Fachdienst Natur und Umwelt

Besucheranschrift: Farsleber Straße 19

39326 Wolmirstedt

Telefon: 03904 / 7240-4341 Telefax: 03904 / 7240-54150

E-Mail: natur-umwelt@boerdekreis.de

Sprechzeiten:

dienstags: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr donnerstags: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

freitags: 08:00 - 11:30 Uhr